

Schuldirektoren sollen Amokläufer stoppen

Beitrag von „MarlboroMan84“ vom 19. April 2015 13:03

Zitat von Thamiel

Hier könnte man nicht von Verhältnismäßigkeit sprechen, hier wird von Verhältnismäßigkeit gesprochen. Ob eine Schußwaffe das relativ mildeste Mittel gewesen ist, wenn einer schreiend auf dich zurennnt, davon darfst du danach den Richter überzeugen. Viel Spaß damit.  not found or type unknown

Wie kommst du auf die Idee, dass es überhaupt bis vor Gericht kommt?

Ansonsten ist deine Argumentationsweise quasi nicht vorhanden. Du kannst hier nicht einen einzelnen Punkt, der nur in Bedingung mit anderen steht (nämlich keine Risiken bei der Verteidigung) herauspicken und den für deine schwache Argumentation nutzen.

Hier ein paar Belege für meine Argumentation: (st. Rspr., vgl. BGH NStZ 1998, 508; NStZ-RR 1999, 40; 1999, 264; BGH, Beschl. v. 8.3.2000 - 3 StR 67/00 - NStZ 2000, 365; BGH StV 2001, 566; BGH, Beschl. v. 24.7.2001 - 4 StR 256/01; BGH, Beschl. v. 25.10.2001 - 1 StR 435/01 - NStZ 2002, 140 m.w.N.; BGH, Urt. v. 9.8.2005 - 1 StR 99/05; BGH, Urt. v. 22.2.2011 - 5 StR 530/10).

Von deiner Seite habe ich folgendes an Belegen gehört:

/